



# RAUMDIALOG

Magazin für Raumplanung und Regionalpolitik in Niederösterreich

Nr. 1/2017

Qualität in der Raumplanung –  
eine nachhaltig  
gute Investition.

Qualität in der Raumplanung:  
*Vielfältige Herausforderung  
in einer Welt der Widersprüche.*  
Seite 4

Zwischen Notwendigkeit und Sicherheit:  
*Wirtschaft und Raumplanung.*  
Seite 14

Qualität im Fokus:  
*Beispiel „Kleinregionale  
Strategiepläne“.*  
Seite 18

**aktuell:** Baukulturkompass:

Seite 21

Baukultur im Bewusstsein der Jugend verankern.





Foto: www.shutterstock.com

# Inhalt

## IMPRESSUM RAUMDIALOG:

Magazin für Raumplanung und Regionalpolitik in Niederösterreich.

## MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Amt der NÖ Landesregierung,  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

## REDAKTION:

Gilbert Pomaroli, Christina Ruland  
Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,  
Tel.: 02742 / 9005 / 14128  
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at  
Redaktionelle Mitarbeit:  
Dominik Dittrich, Alexandra Schlichting (beide  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik)

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Beiträge zu überarbeiten und zu kürzen.

## ABBILDUNGEN:

Alle Fotos, die nicht extra gekennzeichnet sind, stammen aus unserem Archiv.

## GRAFISCHE KONZEPTION

UND UMSETZUNG:  
www.horvath.co.at

## ÜBERSETZUNGEN:

Mandana Taban, www.translatingfilms.at

## DRUCK:

Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

## ABONNEMENTS UND EINZELBESTELLUNG:

Die Zeitschrift „Raumdialog“ wird kostenlos abgegeben. Abonnements und Einzelbestellungen richten Sie bitte an die Redaktionsleitung  
Tel.: 02742 / 9005 / 14128  
Fax: 02742 / 9005 / 14170  
E-Mail: christina.ruland@noel.gv.at

## VERLAGS- UND ERSCHENUNGSORT:

St. Pölten

## OFFENLEGUNG LAUT § 25 MEDIENGESETZ:

Medieninhaber: Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik,  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

## ERKLÄRUNG DER GRUNDLEGENDEN RICHTUNG DER ZEITSCHRIFT:

Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Raumdialog“ informiert über den Stand und die Entwicklung der Ordnung und Gestaltung der räumlichen Umwelt in Niederösterreich.

## Thema: Planungsqualität

### Qualität in der Raumplanung:

Vielfältige Herausforderung in einer Welt der Widersprüche ..... 4

### Stichwort Planungsqualität:

Definition gesucht – Annäherung gefunden! ..... 6

### Zwischen Rahmenbedingungen und Ermessensspielraum:

Gesetz und Raumplanung ..... 10

### Qualität zwischen Einzelwunsch und breitem Angebot:

Verkehrsdienstleistung und Raumplanung ..... 12

### Zwischen Notwendigkeit und Sicherheit:

Wirtschaft und Raumplanung ..... 14

### Um qualitätsvolles Miteinander bemüht:

Landwirtschaft und Raumplanung ..... 16

### Qualität im Fokus:

Beispiel „Kleinregionale Strategiepläne“. ..... 18

## Infos

### Baukulturkompass:

Baukultur im Bewusstsein der Jugend verankern. .... 21

## Zusammenfassung

English Summary ..... 23

Der eilige Leser ..... 24

## Planungsqualität – Grundlage für eine erfolgreiche Landesentwicklung.

## Qualität in der Raumordnung – eine nachhaltige Investition.

„Qualität“ ist nicht nur ein Schlagwort, sondern gerade im globalen Wettbewerb unserer Zeit ein entscheidender Standortfaktor. Und obwohl kaum jemand die Notwendigkeit von Qualität in Abrede stellt, gerät sie zunehmend unter Druck. Die Steigerung, Sicherung sowie Kontrolle von Qualität kosten Geld und binden Ressourcen. Oftmals scheint daher „Qualität“ im Widerspruch zum Gebot der Wirtschaftlichkeit zu stehen. Dies gilt aber nur in einer kurzfristigen Betrachtung, denn natürlich wird ein Produkt „billiger“, wenn man die Anforderungen an die Qualität und ihre Sicherung senkt. Und natürlich wird das Produkt damit – zunächst (!) – einen Preisvorteil am Markt erzielen und – zunächst (!) – reüssieren. Aber wenn irgendwann die Qualitätsmängel dieses Produkts offenbar werden, dann wird der Schaden umso größer sein, und „billig“ alles andere als „günstig“ bedeuten.



Daher lohnt es sich langfristig, in Qualität zu investieren. Denken wir nur an das Beispiel unseres Niederösterreichischen Weins: Welchen Aufschwung hat er genommen, seit nach dem Weinskandal im Jahr 1983 intensiv in Qualität und Qualitätskontrolle investiert wurde, und wie stolz können wir heute auf diesen Botschafter unseres Landes sein. So wünschen wir uns das auch für eine erfolgreiche Landesentwicklung. Dazu gehört vor allem Qualität in der Raumplanung, was gut durchdachte, wirkungsorientierte und breit akzeptierte Planungsprozesse erfordert.

Mag es auch am Anfang mühsam erscheinen, in die Qualität der Landesentwicklung zu investieren – langfristig wird es sich auszahlen! Ein gutes Beispiel dafür ist – mit einem Blick zurück auf das Jahr 1981, als ich selbst für einige Jahre dieses Resort übernommen habe – wohl die Raumordnung in Niederösterreich selbst, in der sich seither vieles zum Positiven verändert hat.

Ihr

Erwin Pröll/Landeshauptmann von Niederösterreich

Qualität in der Planung wird von vielen Seiten gefordert: von Interessenvertretungen genauso wie von den Planungsbetroffenen, von der Aufsichtsbehörde ebenso wie von den Höchstgerichten. Aber Qualität kostet Geld. Und wer soll das bezahlen? – „Die Gemeinden“, lautet oftmals die Antwort.

Aber diese Investition bringt auch etwas, und zwar in erster Linie den Gemeinden. Qualität in der Planung kann helfen, Kosten zu sparen: beispielsweise für die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur, die oft ein Hundertfaches, ja Tausendfaches der Planungskosten ausmacht. Qualität in der Planung kann aber auch Planungskosten selbst sparen helfen, denn wenn gut geplant wurde, muss nicht so oft „umgeplant“ werden. Dann sinkt auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Planungsergebnisse vor Gericht ausgestritten werden müssen, was wiederum erhebliche Kosten nach sich ziehen kann.



Und so wird eines klar: Der Steigerung der Qualität in der Raumplanung stehen in Wahrheit nicht die Kosten für eine qualitätsvolle Planung gegenüber, wie uns ein weit verbreiteter Trugschluss glauben lässt. Sondern der Steigerung der Qualität in der Raumplanung steht in Wahrheit die Quantität der Planungen gegenüber. Planung mit minderer Qualität zieht die Notwendigkeit kurzfristiger Überarbeitungen der Planung nach sich. Die Planungskosten steigen, die Bestandskraft der Planung – eine wesentliche Voraussetzung für eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung – sinkt.

Weniger, dafür intensiver betriebene und besser aufbereitete Planungen sind daher einer dichten Abfolge oberflächlich überlegter Planänderungen vorzuziehen.

Ihr

Stephan Pernkopf/Landesrat für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

# Qualität in der Raumplanung:

*Vielfältige Herausforderung in einer Welt der Widersprüche.*

Die Raumplanung ganz allgemein, gerade aber auch die örtliche Raumplanung sieht sich einer zunehmenden Anzahl von Aufgaben gegenüber gestellt. Deren Bewältigung macht die Raumplanung nicht gerade einfach, was in zunehmendem Maße auch daran liegt, dass die Menge der Widersprüche in Gesellschaft und Raumentwicklung zunehmen.

Kunst der Vielfalt und komplexer Herausforderungen:  
Qualität in der Raumplanung.



Foto: www.shutterstock.com

Hin und wieder sind sie noch zu vernehmen, die Stimmen, die da sagen: „Früher war in der örtlichen Raumordnung doch alles viel einfacher. Da haben wir einen kurzen Antrag geschrieben, den Widmungsantrag „auf’s“ Land (= die Landesregierung) geschickt, der Sachverständige ist dann zu uns gekommen, hat die Fläche besichtigt und gesagt, ob da gebaut werden darf oder nicht.“ Seit dieser recht einfachen Praxis ist die Zeit allerdings nicht stehen geblieben. Neue Informationsquellen mit Relevanz für die Raumplanung sind leicht verfügbar, und neue Planungsmethoden wurden entwickelt. In sämtlichen Bereichen haben sich Entwicklungen ergeben, die unser Leben prägen.

**Widerspruch der Interessen.** Einfachstes Beispiel ist die Fahrzeugtechnik: Wer hat sich in den frühen 1970er-Jahren – also in den Anfangsjahren der Raumplanung – schon mit Gurtenpflicht, Katalysator, Dieselpartikelfilter, ABS, ESP, aktivem Kurvenlicht und so weiter auseinandergesetzt? All diese Entwicklungen haben unter anderem deshalb stattgefunden, weil ein allgemein

anerkannter politischer Konsens darüber geherrscht hat, dass die negativen Folgen des Straßenverkehrs – hier insbesondere die Umweltbelastung und die Unfallopfer – reduziert werden müssen.

Auch die Raumordnung sieht sich einer Vielzahl von gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischen Herausforderungen gegenüber gestellt. Anders als beim Autoverkehr, wo die einfache Formel „Je weniger Umweltbelastung oder Unfallopfer, desto besser“ gilt, ist es in der Raumordnung aber wesentlich komplizierter und widersprüchlicher: Da steht oftmals die Wirtschaftsentwicklung gegen die Notwendigkeit, zusätzliche Bodenanspruchnahme zu vermeiden. Da steht auch der weitverbreitete Wunsch der Bevölkerung, ihre Wohnbedürfnisse in einem Häuschen mit Garten zu decken, gegen die „Stadt der kurzen Wege“, die eine verdichtete Siedlungsstruktur voraussetzt und maßgebliche Vorteile etwa hinsichtlich der erforderlichen Aufwendungen für die Erschließung bietet. Besonders prominent gestaltet sich derzeit der – man ist fast versucht zu sagen – „Kampf“ zwischen



Foto: www.shutterstock.com

dem Ausbau der Windkraft, als wesentlicher Säule der unvermeidlichen Energiewende, einerseits und dem Bestreben der Erhaltung des Landschaftsbildes andererseits.

**Widerspruch der Verantwortung.** Der Raum ist in letzter Zeit zunehmend enger geworden. Das liegt sowohl an der



steigenden Bevölkerungszahl, wie auch an den gestiegenen Raumansprüchen für eigentlich fast alle Nutzungen, was vor allem die Bereiche Wohnen, Handel oder Verkehr zeigen. Das Thema Wohnen belegt auch die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit überlegter Raumordnung: Wenn man eine kleine Wohnung einrichten will, so muss man sich wesentlich mehr Gedanken darüber machen, wie man seine Nutzungs- und Gestaltungsansprüche in der Wohnung unterbringt, wie man also seinen „Wohn-Raum ordnet“, als etwa in einem großzügig angelegten Haus. Anders als bei diesem Vergleichsbeispiel aus dem privaten Bereich handelt es sich bei der Raumplanung – soweit es sich dabei um die sogenannte „Ordnungsplanung“ handelt – aber um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Dabei gilt es, gegenüber der Öffentlichkeit, der planungsunterworfenen Bevölkerung, aber auch gegenüber verschiedenen Interessengruppen den Nachweis zu erbringen, dass alle relevanten Planungsaspekte bei einer Entscheidung berücksichtigt, die Folgen der Planung abgeschätzt und die unterschiedlichen Interessen abgewogen worden sind.

**Widerspruch der Rahmenbedingungen.** In diesem Zusammenhang kann auch nie genug daran erinnert werden, dass gerade Änderungen im Rahmen der Ordnungsplanung immer auch einen Eingriff in bestehende Rechtsverhältnisse darstellen. Und hier zeigt sich bereits die nächste Herausforderung für die Raumplanung, und der nächste Widerspruch wird offensichtlich: Private Entscheidungen werden in einem gegebenen Rechtsrahmen getroffen. Daher rührt der verständliche – und auch durch die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofs geschützte – Wunsch des oder der Einzelnen, dass dieser Rechtsrahmen möglichst stabil bleibt und sich möglichst wenig ändert. Dieser Stabilität der Planung steht aber die Tatsache gegenüber, dass die Raumplanung auch eine gesellschaftspolitisch gewünschte wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen muss. In diesem Bereich kann aber nicht jedes Detail vorhergesehen und in vorausschauender Weise in die Ausgestaltung des Ordnungsrahmens der Raumplanung eingearbeitet werden. Hier muss die Raumplanung auch eine gewisse Flexibilität ermöglichen.

Gute Raumplanung berücksichtigt all diese Widersprüche, nimmt sie bewusst als Aufgabe wahr und dokumentiert, wie sie mit diesen Widersprüchen umgeht. Qualität in der Raumplanung bezieht sich damit nicht allein auf das Planungsergebnis, sondern vor allem auch darauf, wie dieses Ergebnis zustande kommt und wie dieser Planungsweg – bis hin zur letztlich getroffenen Entscheidung – dokumentiert wird. Qualitativ hochwertige Planung berücksichtigt alle relevanten Informationen und nutzt moderne Methoden.

Nicht zuletzt stellt gute Planung den Weg zur Entscheidung aber auch auf eine allgemein verständliche Art dar, um dem Anspruch der Information der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Dieses zuletzt genannte Kriterium für gute Planung stellt gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität in allen Bereichen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Diesem hohen Anspruch zu genügen, kann wohl kaum als technische Fertigkeit bezeichnet, sondern muss wohl viel eher als „Kunst“ aufgefasst werden. ■

*Stichwort Planungsqualität:*

# Definition gesucht – Annäherung gefunden!

Häufig enden wissenschaftliche Beiträge mit der Schlussfolgerung, dass der jeweils verfolgte Ansatz die Planungsqualität heben würde – und vielfach werden gute Gründe dafür genannt. Auch in der Planungspraxis werden Neuerungen vorgebracht und Methoden entwickelt, um die Planungsqualität zu heben. Gesetzliche Regelungen werden unter anderem mit der Hebung von Planungsqualität legitimiert. Universitäten sind aufgerufen, mittels Lehrinhalten für eine hohe Planungsqualität in der Praxis zu sorgen, und PlanerInnen sollen sich ständig weiterbilden, um eine hohe Planungsqualität im Planungsalltag zu bewerkstelligen. Also sollte es ein Leichtes sein, rasch eine Definition von Planungsqualität zu finden.

Doch weit gefehlt – nicht einmal das Handwörterbuch der Raumplanung, das viele Schlüsselbegriffe und -konzepte der Planung enthält, behandelt diesen Begriff explizit. Ist also Planungsqualität wie vieles in der Raumplanung dermaßen kontextspezifisch, dass eine allgemeine Regel nicht aufgestellt werden kann und eine „planerische Abwägung“ im Einzelfall stattfinden muss? Oder handelt es sich bei Wissen über Planungsqualität um ein in der Planungsbranche implizit vorhandenes Wissen? Schifahren kann man schließlich auch, ohne die physikalischen Regeln und koordinativen Fähigkeiten beschreiben zu können, mit denen man den Berg hinunterkommt. Analog dazu würde bedeuten, dass der Abschluss eines Planungsstudiums gepaart mit mehrjähriger Planungspraxis es erlaubt, Planungsqualität herstellen und beurteilen zu können, ohne ein allgemeingültiges Konzept dafür vorweisen zu können. Für PlanerInnen würde dies bedeuten, dass die gesamthafte Darstellung und Vermittlung des eigenen Anspruchs einer „guten fachlichen Praxis“ nur schwer möglich wäre.

**Von „Qualität“ zu „Planungsqualität“.** Allgemein betrachtet, bezeichnet „Qualität“ das Ausmaß, in dem ein Betrachtungsgegenstand – etwa ein Produkt oder ein Prozess – in der

Lage ist, an ihn gestellte Anforderungen zu erfüllen. Der Qualitätsbegriff schließt also sowohl die Eigenschaften des Betrachtungsgegenstandes, als auch die Perspektiven der NutzerInnen bzw. AdressatInnen des Betrachtungsgegenstandes mit ein. Ist der Betrachtungsgegenstand nun „Planungsqualität in der Raumplanung“, gilt es, ein hochkomplexes System mit multidimensionalen fachlichen Anforderungen an das Planungsergebnis einerseits sowie einen viele Interessen, AkteurInnen sowie Planungsbetroffene ansprechenden Planungsprozess andererseits in den Fokus zu nehmen. Dieses System zielt darauf ab, den Raum vorausschauend und planmäßig im Einklang mit gesellschaftlichen Zielen zu ordnen, zu gestalten und zu entwickeln. Zum einen bringt eine Vielzahl von AkteurInnen öffentliche und private Interessen in den Planungsprozess ein – und demgemäß auch unterschiedliche Anforderungen an die Planungsprozesse und deren Ergebnisse, die von raumplanungsfachlichen Vorstellungen durchaus abweichen können. Zum anderen werden die räumlichen Strukturen von Gemeinden und Regionen nicht nur von raumplanerischen Entscheidungen bestimmt, sondern stellen physische Manifestationen von Lebensstilen, Wirtschaftsweisen und verfügbaren Ressourcen dar, die nur bedingt mit raumplanerischen Mitteln beeinflusst werden können.

\*) Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung (IRUB), [www.rali.boku.ac.at/irub/](http://www.rali.boku.ac.at/irub/)



Foto: www.shutterstock.com

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Diskussion von Planungsqualität eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen sowohl an die Planungsergebnisse, die in den überörtlichen und örtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. Plänen zum Ausdruck kommen, als auch an die Planungsprozesse, insbesondere was die Legitimität und Überzeugungskraft der Planungen für ihre Zielgruppen betrifft.

**Phänomen mit vier Dimensionen.** Um Planungsqualität tatsächlich beurteilen zu können, muss man sie aus verschiedenen Blickwinkeln darstellen und eine breite Diskussion anstoßen, um letztlich eine allgemein gültige, griffige Aussage festhalten zu können.

**Die inhaltliche Dimension.** Hier wird zunächst hinterfragt, ob die räumliche Ordnung, die mit den vorgesehenen raumplanerischen Interventionen voraussichtlich erreicht werden kann, den fachlichen und gesellschaftlichen Diskursen zu einer nachhaltigen Raumentwicklung entspricht. Weiters gilt es zu klären, ob die diesbezüglichen Kernthemen im jeweiligen räumlichen Kontext aufgegriffen werden. Welche Inhalte in welcher Richtung gestaltet werden sollen, ergibt sich aus den umfassenden Planungszielen und -grundsätzen in den rechtlichen Grundlagen. So nennt das NÖ Raumordnungsgesetz (ROG) 2014 (§1 Abs. 2) einerseits Leitziele wie die Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf schonende Verwendung natürlicher Ressourcen, die Sicherung mineralischer Rohstoff-



Foto: www.shutterstock.com

vorkommen, nachhaltige Nutzbarkeit des Raums, sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen, den Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie, die Reduktion von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) oder den wirtschaftlichen Einsatz von öffentlichen Mitteln. Andererseits werden Ziele der örtlichen Raumordnung wie etwa das Anstreben einer möglichst flächensparenden verdichteten Siedlungsstruktur oder die Sicherung und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne als funktionale Mittelpunkte der Siedlungseinheiten genannt.

Planungsqualität kann daher dadurch gemessen werden, inwiefern sich diese Ziele in der räumlichen Struktur von Regionen und Gemeinden wiederfinden. Wenn diese Ziele nicht erreicht werden, geht es weniger darum, einen Schuldigen im Einzelfall zu finden, als vielmehr darum, strukturelle Mängel des Planungssystems aufzudecken und konsequent an deren Behebung zu arbeiten. Dies bedeutet im komplexen System der räumlichen Planung nicht zwingend, weitere Planungsregeln aufzustellen, sondern etwa durch bodenpolitische Instrumente, Veränderungen bei Förderungen etc. zu einem konsistenten rechtlichen Rahmen und damit zu einer verbesserten Umsetzbarkeit raumordnungsrechtlicher und raumordnungsfachlicher Zielvorstellungen beizutragen. Die inhaltliche Dimension der Planungsqualität ist damit auch immer Gegenstand eines gesellschaftspolitischen Diskurses darüber, was mit Raumplanung erreicht werden soll und mit welchen Mitteln dies umgesetzt werden kann.

**Die technisch-methodische Dimension.** Diese Dimension der Planungsqualität beschäftigt sich mit der Frage, ob die Planung methodisch einwandfrei und dem Stand des Wissens entsprechend durchgeführt wird. Dies betrifft die Qualität von Bestandsaufnahmen und Analysen, von Ziel- und Maßnahmenfindung sowie der Folgenabschätzung bei Pla-

nungsmaßnahmen, etwa in Erläuterungsberichten oder in einer strategischen Umweltprüfung. Diese Fragestellung richtet sich weniger an die Gesellschaft, als an die Branche selbst. Nicht zuletzt wäre im Wechselspiel von OrtsplanerInnen, Amtssachverständigen, Aufsichtsbehörde und WissenschaftlerInnen festzulegen, was als Stand der guten fachlichen Praxis im Lichte der verfügbaren Ressourcen anzusehen ist. Eine Festlegung von Mindeststandards bietet die Gefahr, dass Planungsqualität entlang dieser Standards weitgehend eingefroren wird, technisch-methodische Innovation nur eingeschränkt stattfindet und spezielle, hochkomplexe Einzelfälle möglicherweise auch nicht in Standardisierungen gepresst werden können. Darüber hinaus nimmt die Themenvielfalt rasant zu, wie etwa der Schutz vor Naturgefahren, Energie- wende, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Resilienz etc. Darüber hinaus wurden neue Planungsinstrumente geschaffen wie beispielsweise die Baulandumlegung. Nichtsdestotrotz ist es zum einen notwendig, dafür zu sorgen, dass in einem Planungsprozess alle relevanten Themen bearbeitet werden. Zum anderen ist eine einwandfreie Anwendung von Planungsmethoden sicherzustellen, wofür etwa für PlanerInnen das regelmäßige Auffrischen von Methodenkompetenz bzw. das Kennenlernen neuer planungsmethodischer Zugänge und Themen im Sinne von Life-Long-Learning für RaumplanungsexpertInnen notwendig wäre.

**Die prozedurale Dimension.** Die prozedurale Dimension der Planungsqualität spricht Fragen der Beteiligung an, um einerseits Legitimität, Akzeptanz und Effizienz des Planungsprozesses bis zur rechtskräftigen Kundmachung des jeweiligen Plans zu gewährleisten und andererseits auch eine entsprechende Umsetzung zu fördern. Wie oben angesprochen, wirken verschiedenste AkteurInnen in unterschiedlichen Interessenslagen an Planungsprozessen mit. Aus den Beteiligten im Pla-



Foto: www.shutterstock.com

Recht und Gesetz sind in ihrer Wirksamkeit immer auch von Inhalten, Methoden und Arbeitsabläufen abhängig.

nungsprozess werden EntscheidungsträgerInnen in der Umsetzung von Planungen. Sie beeinflussen durch ihre individuelle Aneignung des Raums ganz wesentlich die Raumstruktur. Planungsprozesse sollten daher so viel Überzeugungskraft entfalten, dass PlanungsadressatInnen für sich einen Sinn in der Erreichung von Planungszielen und -maßnahmen erkennen und diese nicht nur dulden, sondern in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich aktiv unterstützen bzw. selbst Maßnahmen im Sinne des jeweiligen Plans setzen. In diesem Sinne ist Planen als gesellschaftlicher Lernprozess über die angestrebte räumliche Struktur und die Maßnahmen für deren Umsetzung zu betrachten. Dies ist nur durch Beteiligung zu lösen, die über die klassischen Informations- und Stellungnahmerechte hinausgeht.

**Die rechtliche Dimension.** Diese Dimension beinhaltet Fragen der Gesetzeskonformität, der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsfähigkeit sowie zur Gerichtsfestigkeit der Planungsprozesse und der Planungsergebnisse. Vielfältige Anforderungen ergeben sich nicht nur aus dem Raumordnungsrecht und der höchstgerichtlichen Judikatur, sondern auch aus EU-Recht wie etwa dem Lebensraum- und Artenschutz (FFH-Richtlinie), dem Lärmschutz (Umgebungslärmrichtlinie), dem Gefahrenschutz bei Industrieanlagen (Seveso-III-Richtlinie) oder der Umweltfolgenabschätzung (SUP-Richtlinie). Die Umsetzung obliegt zum einen dem Gesetzgeber, zum anderen unterstützt die Anwendung der vorher genannten Dimensionen auch die rechtliche Dimension.

Dieser Artikel soll das implizite Wissen zur Planungsqualität systematisieren sowie sichtbar und diskutierbar machen und damit auch Verständnis für die komplexen Dimensionen des Planens bei seinen Zielgruppen wecken. Dieser Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll zu einem weiteren Diskurs über Planungsqualität anregen. ■

**Tipp:**

## PlanerInnentag 2017



**Was ist Planungsqualität?  
Wie können die Ansprüche an eine  
qualitätsvolle Planung definiert  
und umgesetzt werden?**

Der PlanerInnentag 2017 widmet sich diesem Thema aus inhaltlichen, methodischen, partizipativen sowie rechtlichen Perspektiven und den Blickwinkeln verschiedener AkteurInnen.

**Was:** „Planungsqualität in der Raumordnung in Österreich – vom Anspruch zur Umsetzung“

**Wann:** Donnerstag, 20. April 2017, 09.30 bis 17.30 Uhr

**Wo:** Universität für Bodenkultur Wien, Wilhelm Exner Haus, Peter Jordan-Straße 82, 1190 Wien

# Zwischen Rahmenbedingungen und Ermessensspielraum:

## *Gesetz und Raumplanung.*

Lange Zeit trugen hoheitliche, rechtsverbindliche Planungsinstrumente die Hauptlast bei der Verfolgung von Planungszielen. In den letzten Jahren kommt jedoch gerade auch den unverbindlichen (informellen) Plänen eine wachsende Bedeutung zu. Unverbindliche Leitbilder und Konzepte haben ebenso Gewicht wie offene Planungsprozesse („Planung als Prozess“) mit partizipativer Entscheidungsfindung. Ungeachtet dieser zunehmenden Vielfalt bei den Planungsinstrumenten werden hoheitliche Raumpläne aber unverändert eine wichtige Rolle spielen, weshalb nach wie vor hohe Anforderungen an ihre Qualität gestellt werden müssen.

Vor allem strategische Pläne mit langfristigen Orientierungsrahmen auf Landes-, Regions- und Gemeindeebene gewinnen hier an Bedeutung. Das Zusammenwirken der vielfältigen Pläne der unterschiedlichen Planungsebenen aber auch der relevanten Fachmaterien wird künftig integrale Lösungsansätze ermöglichen, in denen auch die verbindlichen, hoheitlichen Planungsinstrumente eine wichtige Rolle spielen. Dieses Zusammenspiel vielfältiger Planungen und Prozesse erfordert jedoch detaillierte Kenntnisse über die einzelnen Pläne, ihre Möglichkeiten und Grenzen sowie die Vorgangsweisen bei ihrer Erstellung. Eine qualitativ hochwertige Umsetzung von Planungszielen mit Instrumenten der Hoheitsplanung sollte nicht an fehlenden Kenntnissen über kompetenzrechtliche, formale und inhaltliche Vorgaben scheitern. Wie detailliert die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen sein können, lässt sich – nach wie vor – bei Festlegungen im Flächenwidmungsplan zeigen, wobei die Ausführungen auf andere – hoheitliche – Planungsinstrumente übertragbar sind.



Foto: www.shutterstock.com

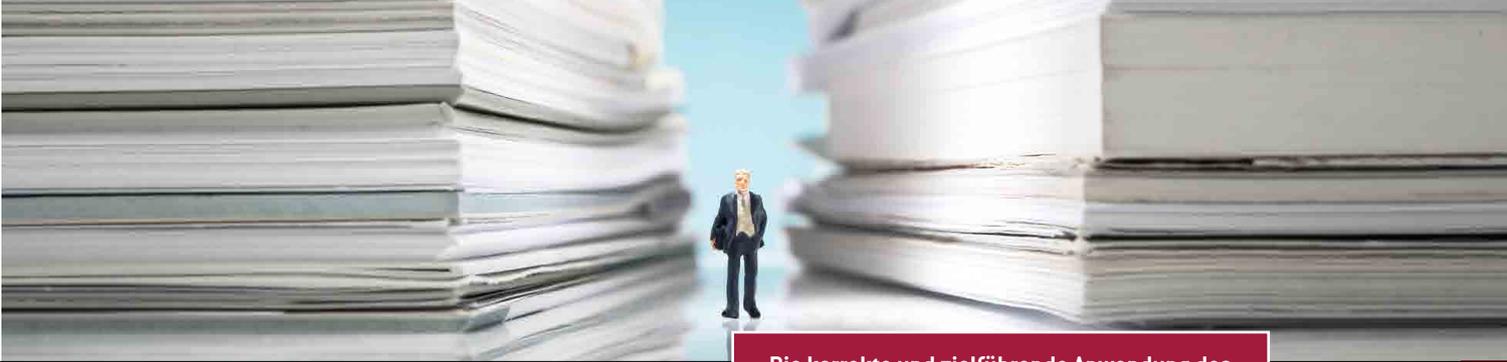
Raumordnungsziele sowie differenzierte Planungsrichtlinien bzw. Widmungsverbote für Bauland vor. Zusätzlich werden Überörtliche Raumordnungsprogramme verordnet und von den Gemeinden Örtliche Raumordnungsprogramme erstellt. Die Einhaltung der rechtlichen Grenzen durch die Planungsbehörde ist Voraussetzung für die aufsichtsbehördliche Bewilligung sowie für das Bestehen bei einer Plankontrolle durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH).

Die rechtlichen Bindungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Regel der Ermessensspielraum der Planungsbehörde beträchtlich sein kann. Ist eine Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet, ist ein Bedarf nachweisbar und gilt kein einschränkendes Widmungskriterium, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Raumordnungsziele sowie allfälliger Widmungsvorgaben in überörtlichen Raumplänen für die betreffende Fläche gewünschte (Bauland-)Widmungen vorsehen.

**Widmung zwischen Gesetzesrahmen und Planungsermessen.** Der rechtliche Rahmen für Widmungen ist vielgestaltig: Das NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) sieht

**Widmung zwischen Grundlagenforschung und Interessenabwägung.** Die Nachvollziehbarkeit einer Planentscheidung ist ein wichtiges Prüfkriterium für die Aufsichtsbehörde und allenfalls für die Höchstgerichte. Die Planent-

\*] Department für Raumplanung, Fachbereich Bodenpolitik und Bodenmanagement; <http://boden.tuwien.ac.at/>



Die korrekte und zielführende Anwendung des Raumordnungsgesetzes erfordert die Arbeit mit vielfältigen Konzepten und Leitbildern.

scheidung muss auf einer umfangreichen Grundlagenforschung und einer vollständigen Interessenabwägung beruhen. Voraussetzung für jede Widmungsfestlegung sind somit umfangreiche Bestandsaufnahmen unter anderem der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie von deren Veränderungen, damit eine ausreichende Begründung der Planungsentscheidungen ermöglicht wird. Der VfGH hat bei verbindlichen Planungen wiederholt betont, dass streng zu prüfen ist, „ob die Entscheidungsgrundlagen des Ordnungsgebers in ausreichendem Maße erkennbar sind“ (beginnend mit VfSlg 8280/1978) und ob das in den Raumordnungsgesetzen vorgegebene Verfahren eingehalten wurde. Insgesamt werden Flächenwidmungspläne vom VfGH als gesetzeswidrig aufgehoben, wenn entweder im Rahmen des kommunalen Gestaltungsspielraums die inhaltlichen Regelungen überschritten oder verfahrensrechtliche Fehler begangen werden. Hinsichtlich planungsrechtlicher und -fachlicher Planbeurteilungen können erhebliche Unterschiede bestehen: Eine aus planungsfachlicher Sicht „unzureichende“ oder „falsche“ Planungsmaßnahme, muss nicht zwingend rechtswidrig sein. Ein Plan wird nämlich nur dann rechtswidrig, wenn er rechtlichen (Ziel-)Vorgaben eindeutig widerspricht. Grundsätzlich ist der VfGH nicht befugt, die Frage der Zweckmäßigkeit verschiedener auf Grund des Raumordnungsgesetzes zulässiger Planungsvarianten zu beurteilen (VfSlg. 10.560/1985, 10.710/1985 sowie 15916/2000). Die Judikatur des VfGH verdeutlicht aber auch, dass die Planungsmaßnahmen der Gemeinden nicht nur auf „ausreichende Begründung, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit hin überprüft werden“, sondern der VfGH korrigiert mitunter auch Abwägungsergebnisse der Planbehörde, „wenn sie den gesetzlich gebotenen Interessenausgleich nach Ansicht des Gerichtshofs grob verfehlt haben“.

### Widmung zwischen Bestandskraft und Flexibilität.

Die Raumordnungsgesetze verleihen den Flächenwidmungsplänen im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich (erhöhte)

Bestandskraft. Als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Planänderung sind die sachlich begründbaren Ursachen für die Änderungen nachzuweisen. Nach Ansicht des VfGH müssen „taugliche Entscheidungsgrundlagen“ vorliegen, insbesondere zu der Frage, ob die Umwidmung gerade des gegenständlichen Grundstücks zur Erreichung des angestrebten Ziels überhaupt geeignet war (vgl. VfSlg 13.143/1995). Sind die Entscheidungsgrundlagen mangelhaft und unzulänglich, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob „wichtige Gründe“ für eine Planänderung gegeben sind. Voraussetzung für eine Umwidmung ist somit, dass nachvollziehbar begründet wird, weshalb die neue Widmung erforderlich und die von der Umwidmung betroffene Liegenschaft für die beabsichtigte Nutzung geeignet ist (vgl. VfSlg 11.990/1989).

Trotz der Zunahme informeller Instrumente mit unverbindlichen Inhalten ist im Planungsalltag grundsätzlich eine Verrechtlichung festzustellen. Einerseits hat die Regelungsdichte im Raumordnungsrecht in materieller und formaler Hinsicht zugenommen, sodass auch bei kleineren Planungsaufgaben die Rechtsanwendung für Behörden und Planungsbetroffene anspruchsvoll wird. Andererseits hat die Kontrollintensität der Aufsichtsbehörden und Gerichte ebenso zugenommen wie die Bereitschaft der Normadressaten, (wenn möglich) Rechtsmittel gegen Planungsentscheidungen einzulegen und schlussendlich die Höchstgerichte anzurufen. Praktische Anwendungsfälle in einzelnen Gemeinden lassen inzwischen die Schlussfolgerung zu, dass (raumordnungs-)rechtliche Erwägungen zunehmend dominieren. Dementsprechend sind die Anforderungen an die Kenntnisse über hoheitliche Planungsinhalte und -verfahren gestiegen, wenngleich sich die grundlegenden Vorgaben aus Kompetenzregelungen, Legalitätsprinzip und Sachlichkeitsgebot in den letzten Jahren kaum geändert haben.

# Qualität zwischen Einzelwunsch und breitem Angebot:

## *Verkehrsdienstleistung und Raumplanung.*

Der Öffentliche Verkehr ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der Allgemeinheit gerückt. Der größte Teil dieser Aufmerksamkeit dreht sich jedoch nur um den Fahrpreis oder diesbezügliche Veränderungen. Viel seltener geht es um Fragen des Angebots, und ein wahres „Orchideenthema“ in der öffentlichen Aufmerksamkeit ist die grundsätzliche Netzgestaltung, obwohl die Behandlung dieser Fragen bei allen Widmungen verpflichtend vorgesehen ist.

Hier dürfte aber mangelnde Information und auch ein geringes Interesse an einer strukturierten ÖV-Netzentwicklung über das Gemeindegebiet hinaus eine große Rolle spielen.

**„Individuelle“ Qualität.** Besonders das Angebot im Buslinienverkehr macht hier die größten Probleme. Alle BenützerInnen von Buslinien wollen „rasche und möglichst direkte“ Verbindungen. Gleichzeitig will man aber eine Haltestelle möglichst nahe bei seinem Wohnstandort. Daher plant man vorsorglich im Bebauungsplan Bushaltestellen ein, ohne sich Gedanken über eine mögliche und vor allem sinnvolle Bedienung zu machen. Die Frage, ob es realistisch ist, dass an diesen Haltestellen je eine attraktive Buslinie mit dichtem Fahrplanangebot und direkten Verbindungen zu den wichtigsten Zielen der BewohnerInnen halten wird, dringt auch dabei nicht oft an die Öffentlichkeit. Die „geplante Haltestelle“ wird damit oft zum Alibi. Die zweite selten bis nie gestellte Frage ist die nach dem Weg zur sinnvollen Haltestelle vom jeweiligen Wohnstandort aus. Überlegungen über attraktive Fuß- oder Radwege mit geeigneten Möglichkeiten zum Warten und zum sicheren Abstellen eines Rades würden oft mehr Nutzen stiften als unüberlegte Haltestellen. Die Fahrgäste optimieren sehr stark bei ihren Fragen zur Mobilität und wenn der Fußweg um einen ganzen Block herumführt und keine „Bevorzugung“ gegenüber dem Autoverkehr erkennbar ist, dann wird auch die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs trotz der planerischen Berücksichtigung von Haltestellen nicht zunehmen.

**Erreichbare Qualität.** Insbesondere in Gewerbegebieten und Einkaufsarealen muss es Ziel sein, einer guten fußläufigen Erreichbarkeit der Haltestellen mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Aufgrund fehlender Gehsteige oder auch Mehrzweckstreifen in Kombination mit Radwegen, werden Haltestellen und das damit verbundene Angebot im öffentlichen Linienverkehr kaum wahrgenommen und in der Diskussion mit den ansässigen Betrieben regelmäßig als zu gering beschrieben. Bei diesen oftmals exponiert liegenden Haltestellen werden fehlende Wartehäuschen mit entsprechender Beleuchtung besonders negativ empfunden. In diesen Gebieten sind nicht nur BesucherInnen und KundInnen als wichtige Zielgruppe zu berücksichtigen, sondern ebenso alle ArbeitnehmerInnen, die ihren Arbeitsplatz mit dem Öffentlichen Verkehr erreichen wollen und damit sowohl zur Reduzierung der allgemeinen MIV\*-Belastung beitragen, als auch zu einem geringeren Stellplatzbedarf.

Auch im Zusammenhang mit Schulstandorten kommt der sicheren Erreichbarkeit große Bedeutung zu und stellt so manche Herausforderung an Planung und Organisation dar. Vielfach werden SchülerInnen nur für sehr kurze Strecken mit dem PKW gebracht, wodurch infolge vor den Schulen häufig Staus und unübersichtliche Situationen für alle VerkehrsteilnehmerInnen entstehen. Hier gilt es, den vorhandenen Raum klar aufzuteilen, sodass Fußgängerverkehr und öffentlicher Verkehr klar bevorzugt sind. Mittlerweile gibt es Konzepte sogenannter „Elternparkplätze“, die in einiger Entfernung zur Schule angesiedelt sind und von dort aus mittels Fußweg die Schule anbinden.

Das Thema Erreichbarkeit – mit Fokus auf fußläufige Verbindungen oder die Nutzung des öffentlichen Verkehrs – sollte bereits vor der Errichtung von neuen Standorten in der entsprechenden Planung berücksichtigt werden.

\*) Motorisierter Individual-Verkehr



Foto: www.shutterstock.com

## Wichtige Informationen, Hilfestellungen und Beispiele:



Eine Bushaltestelle als Sammelpunkt mit Informations-  
tafeln und nextbike-Verleihstandort in Aggsbach.



Verbesserte Verbindungen im Radverkehrsnetz, aber  
auch Ausbaumaßnahmen im öffentlichen Verkehr  
verändern die Nachfrage nach Bike&Ride-Standorten.  
Beispiel eines nextbike-Verleihstandorts:  
Fahrradabstellboxen in Kombination mit der ÖV-Haltestelle.



Bei der Ausgestaltung von Haltestellen sind die  
Errichtung eines Hochbordes und ebenso die  
barrierefreie Erreichbarkeit zwingend vorgeschrieben.



Bei stark frequentierten Umsteigeknoten sind elektronische  
Fahrgastinformationssysteme empfehlenswert.

# Zwischen Notwendigkeit und Sicherheit:

## *Wirtschaft und Raumplanung.*

Hoheitliche Raumplanungen – Überörtliche bzw. Örtliche Raumordnungsprogramme – bilden entscheidende Voraussetzungen für wirtschaftliches Agieren. Größtmögliche Planungs- und Widmungsstabilität sind Voraussetzungen für Investitionsmaßnahmen von Unternehmen. Die Wirtschaftskammer NÖ ist in Widmungsverfahren eingebunden und vertritt dort in einer Vielzahl von Fällen die Interessen der gewerblichen Wirtschaft.



Das NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) sieht klare verbindliche Planungsrichtlinien für die Erstellung/Änderung von Flächenwidmungsplänen vor (vgl. insbes. §§ 14 Abs. 2 und 18). In der Praxis bzw. im Spannungsfeld widerstreitender Interessen werden sie jedoch oft nicht ausreichend beachtet und sanktioniert. Typische Problemstellungen sind:

- heranrückende Wohnbebauung an Gewerbe- und Industriebetriebe
- hohe Dynamik in der Änderung von Flächenwidmungsplänen
- Sicherung der Rohstoffgewinnung
- Ansiedlung/Erweiterung großflächiger Handelseinrichtungen

**Heranrückende Wohnbebauung.** Im Gegensatz zur Ansiedlung eines Betriebs in einem weitgehend bebauten Gebiet, wo insbesondere das Betriebsanlagenrecht für einen Schutz der Nachbarschaft und damit zu einem friedlichem Miteinander beiträgt, ist die umgekehrte Variante – Wohnnachbarschaft rückt

näher an einen bereits bestehenden Betrieb heran – weitaus problematischer. Die Zahl der Problemfälle hängt vor allem mit der Durchmischung der gewerblichen Nutzungen und der Wohnnutzungen sowie mit der Knappheit der für die jeweilige Nutzung verfügbaren Grundstücke zusammen. Aufgabe der Raumordnung ist es, das Entstehen von Konflikten möglichst frühzeitig zu unterbinden, indem Wohnbauten in ausreichendem Abstand zu bestehenden Betrieben gehalten werden. Die im Raumordnungsgesetz genannten Planungsrichtlinien sind ein guter Ansatz, der weiter intensiviert werden muss. Langfristige Planungen der Gemeinden müssen dabei auf bestehende Betriebe Rücksicht nehmen und ausreichende Freiräume belassen. Abschirmende Maßnahmen haben auch nach den Planungsrichtlinien des Raumordnungsgesetzes nicht oberste Priorität und sind weitgehend zu vermeiden.

**Dynamik in der Änderung.** Die Raumordnung ist in hohem Maße eine ordnungsrechtlich eingrenzende Rechtsmaterie,



Foto: www.shutterstock.com

die GrundeigentümerInnen Vorgaben zur Nutzung ihrer Grundstücke macht. Je nach Widmung und Lage ist ein Grundstück derselben Größe mehr oder weniger wert. Die Widmung von Bauland schafft allein durch den Widmungsvorgang einen höheren Wert. Eine Rückwidmung auf Grünland oder auch nur eine einschränkende Bauland-Widmung reduzieren den Wert bzw. die wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Aus Sicht der Wirtschaft sind daher größtmögliche Stabilität und Vorhersehbarkeit von Widmungen anzustreben. Bei Widmungsakten soll auf die skizzierten Beziehungen von Widmung und Wert sowie Nutzungsmöglichkeit Bedacht genommen werden. So dienen Grundstücke zur Besicherung von Verbindlichkeiten oder haben in der Planung des Betriebs eine zentrale Rolle für Expansionen bzw. als weitere Standorte. Vorschnelle und nachteilige Widmungsänderungen würden die notwendige Sicherheit für künftige betriebliche Planungen und damit das wirtschaftliche Fortkommen der Betriebe massiv beeinträchtigen. Die strenge Judikatur des Verfassungsgerichtshofs verlangt deshalb auch, dass wichtige Gründe vorliegen müssen, „aus denen ersichtlich ist, dass eine Änderung gegenüber jenem Zustand eingetreten ist, der zur Zeit des Planes der Flächenwidmung gegeben war“.

**Sicherung der Rohstoffgewinnung.** Rohstoffe und deren Nutzung sind für das alltägliche Leben und Wirtschaften unumgänglich. Aus Sicht des Raumbedarfs sind dabei insbesondere Sand, Schotter und Kies von Bedeutung. Diese Materialien werden nicht nur im Baubereich verwendet, sondern auch in verschiedensten Erzeugnissen des täglichen Lebens, wie etwa in Zahnpasten. Die umfassende Nutzung wertvoller Rohstoffe im Wirtschaftsleben erfordert ihren Schutz vor anderen Nutzungszugriffen.

Das Vorhandensein von Rohstoffvorkommen ist daher bei einer raumplanerischen Maßnahme – sei es im örtlichen Flächenwidmungsplan oder in der überörtlichen Raumplanung – zu berücksichtigen. Die umfassende (volks-)wirtschaftliche Bedeutung von Rohstoffvorkommen ist in einem Widmungsverfahren besonders zu bewerten. Das Raumordnungsgesetz fordert daher auch

**Wohin mit dem Gebäude? – Eine Frage, die Raumplanung und Wirtschaft verbindet – die sie aber manchmal nach unterschiedlichen Kriterien beantworten.**

als besonderes Leitziel die Sicherung von Gebieten mit Vorkommen mineralischer Rohstoffe vor Widmungen, die ihre Nutzung behindern.

**Großflächige Handelseinrichtungen.** Durch seine hohe regionalwirtschaftliche Bedeutung stand der Einzelhandel in den vergangenen Jahren besonders im Fokus der Raumordnungsgesetzgebung. Die Diskussion war geprägt von den gegensätzlichen Interessen der verschiedenen Betriebstypen im Handel. Gewinner und Verlierer gab es auch bei den Gemeinden, insbesondere kleinere und ländliche Gemeinden gerieten als Handelsstandorte gegenüber größeren und verkehrstechnisch gut angebundenen Standorten stark ins Hintertreffen. Aus diesen Entwicklungen und Erfahrungen der letzten Jahre ergeben sich für den Handel folgende Anforderungen bzw. Hinweise an die Planungsqualität der Raumordnung:

- Großprojekte sollten aufgrund ihrer überörtlichen Auswirkungen nicht ausschließlich auf kommunaler Ebene entschieden werden. Handelsprojekte, die stark Kaufkraft aus anderen Gemeinden absaugen, sollten interkommunalen Entscheidungsprozessen unterworfen werden.
- Solange Investoren glauben, dass auch problematische Projekte am Ortsrand letztlich durchsetzbar sind, werden sie nicht in teurere Innenstadtprojekte investieren.
- Die einzelnen Instrumente der Handels- und Stadtentwicklung (gesetzliche Vorgaben und Förderungen wie etwa NAFES\*) sind stärker aufeinander abzustimmen. Und es bedarf kritischer Betrachtung oder auch Erörterung, wenn zur innerstädtischen Geschäftsbelegung Förderungen gewährt werden, aber zugleich großflächige Handelsansiedlungen in Randlagen ermöglicht werden.

\*) Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadt- und Ortszentren

# Um qualitätsvolles Miteinander bemüht:

## *Landwirtschaft und Raumplanung.*

Die thematischen Schnittpunkte zwischen Landwirtschaft und Raumplanung, die hier zur Sprache kommen, sind neben der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für bauliche Zwecke auch die damit in Zusammenhang stehenden Planungsansätze zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Umgang mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten in verschiedenen Widmungskategorien.



Für Bau- und Verkehrsflächen werden in Österreich zum überwiegenden Teil landwirtschaftliche Nutzflächen mit zumeist höherer Bodenqualität in Anspruch genommen. Genauere Informationen über die qualitativen Eigenschaften (z.B. Bodenbonität) von der Landwirtschaft entzogenen Böden liegen allerdings nicht vor. Bodenqualitäten finden in den quantitativ orientierten Erhebungen der Flächeninanspruchnahme, wie beispielsweise im diesbezüglichen Monitoring des Umweltbundesamtes<sup>2</sup>, keine Berücksichtigung.

**Gemeinsame Ziele.** Planungsqualität in der Raumplanung ist einerseits am Erreichen der Raumordnungsziele zu messen, die eine angestrebte räumliche Entwicklung festlegen.

Als ein besonderes Leitziel der örtlichen Raumordnung bestimmt das Niederösterreichische Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), dass für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete Böden für andere Widmungen nur dann zu verwenden sind, „wenn geeignete andere Flächen nicht vorhanden sind. Dabei ist nicht nur auf die momentane Nahrungsmittelproduktion, sondern auch auf die Vorsorge in Krisenzeiten, auf die Erzeugung von Biomasse und auf die Erhaltung der Kulturlandschaft Bedacht zu nehmen (§ 1 Abs 2 Z 3 lit g NÖ ROG).“

Ein wesentliches Kriterium für die landwirtschaftliche Eignung von Böden ist deren Qualität. Mit der Österreichischen Finanzbodenschätzung verfügt die Raumplanung über eine geeignete Planungsgrundlage, wobei stets die Bodenbonität der

<sup>1</sup>) Department für Raum, Landschaft und Infrastruktur, Institut für Raumplanung, Umweltplanung und Bodenordnung (IRUB); [www.rali.boku.ac.at/irub/](http://www.rali.boku.ac.at/irub/)

<sup>2</sup>) vgl. [www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp\\_flaecheninanspruchnahme](http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/raumordnung/rp_flaecheninanspruchnahme)



Foto: www.shutterstock.com

für eine Baulandwidmung in Frage kommenden Flächen im lokalen Kontext zu bewerten ist. Zudem inkludiert eine gute landwirtschaftliche Produktionseignung auch Kriterien wie Erreichbarkeit und Arrondierung (räumliche Geschlossenheit) der landwirtschaftlichen Flächen. Im Zusammenhang mit dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist auch auf deren Multifunktionalität Bedacht zu nehmen. Die Erhaltung der Kulturland-



schaft und der Anbau nachwachsender Rohstoffe werden in der Zielbestimmung des NÖ ROG im Sinne einer gesellschaftlichen Begründung des landwirtschaftlichen Schutzanspruchs angesprochen. Dazu ist auch die Ernährungssicherung zu zählen, die zunehmend zum Gegenstand des fachlichen Diskurses in Zusammenhang mit einer nachhaltigen Raumentwicklung wird. Zur Gewährleistung von Planungsqualität – sowohl aus inhaltlicher, als auch aus methodischer Sicht – fehlen allerdings hier tragfähige Richtwerte für eine Ermittlung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen, um vor allem auch zukünftige Bedarfs-situationen berücksichtigen zu können.

**Abgestimmte Entwicklung.** Der Strukturwandel in der Landwirtschaft verändert nicht nur die Größe und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch die Zusammen-

setzung der Bevölkerung in ländlichen Gemeinden und die damit einhergehende Akzeptanz für landwirtschaftliche Maßnahmen im Siedlungsbereich. Die Raumordnungsgesetze sehen Baulandkategorien (z.B. Bauland-Agrargebiet) für Bauwerke land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vor, die implizit von einem Nebeneinander von landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsstätten sowie der Wohnnutzung ausgehen. Insbesondere im Fall von viehhaltenden Betrieben, deren Bestandsgrößen als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels im Steigen begriffen sind, kann das zu Konflikten führen.

Planungsqualität im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten impliziert in der örtlichen Raumordnung, auf landwirtschaftliche Betriebe und deren räumliche Entwicklungsvorstellungen Bedacht zu nehmen und gleichzeitig potentielle Nutzungskonflikte zu minimieren – etwa durch Entwicklungszonen in örtlichen Raumordnungsprogrammen für Betriebe mit Intensivtierhaltung, die entsprechende Freihaltebereiche zu konfliktträchtigen Nutzungen vorsehen. Baulanderweiterungsgebiete sind vor neuen Emittenten ebenso zu schützen, wie umgekehrt eine heranrückende Wohnbebauung an bestehende landwirtschaftliche Gebäude außerhalb geschlossener Ortsbereiche zu unterbinden ist. Sinnvoll erscheint auch eine Festlegung maximal zulässiger Emissionen für die Widmungskategorie Bauland-Agrargebiet, denn nicht jede landwirtschaftliche Betriebsstätte eignet sich für eine nutzungsgemischte Widmungskategorie.

Die Berücksichtigung der Auswirkungen des landwirtschaftlichen Strukturwandels, eine realitätsbezogene Beurteilung der betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bzw. -möglichkeiten in Bestandserhebung und Analyse sowie eine intensive Einbindung der landwirtschaftlichen Planungsadressaten in die Planungsprozesse berühren Planungsqualität in ihrer methodischen und prozeduralen Dimension. ■

# Qualität im Fokus:

*Beispiel „Kleinregionale Strategiepläne“.*

Seit Mitte der 1980er Jahre steht die interkommunale Kooperation in Form der Kleinregionen im Fokus der Raumordnung. Seit diesem Zeitpunkt wurden verschiedenste Ansätze erprobt. Relativ jung ist das Instrument der Kleinregionalen Strategiepläne, das seit 2012 schrittweise eingeführt worden ist. Beim jüngsten Aufruf zur neuerlichen Einreichung von Kleinregionalen Strategieplänen im Herbst 2016 wurde auf die Planungsqualität besonderer Wert gelegt.

Kleinregionale Strategiepläne sind auf vier Jahre ausgerichtet. Sie werden auf freiwilliger Basis erstellt und bilden die Grundlage für die Kooperation bzw. die Projekteinreichung im Fonds für Kleinregionen. Neben dem Thema „Kleinregionale Identität und Marketing“ ist eine Fokussierung auf zwei bis

**Mit Unterstützung zu mehr Qualität.** Bei der Erstellung der kleinregionalen Strategiepläne stehen den Kleinregionen die RegionalberaterInnen der NÖ.Regional.GmbH beratend zur Seite. Voraussetzung für jede Beratungsleistung ist entsprechendes Know-how, das den RegionalberaterInnen



maximal drei weitere Hauptthemen vorzunehmen, um eine erfolgreiche Umsetzung zu sichern. Diese thematische Fokussierung ist aus Sicht der Fachabteilung ein erstes wichtiges Element, um die Kleinregionen einerseits beim strategiegeleiteten Handeln zu begleiten und sie andererseits bei der Erreichung eines hohen Qualitätsstandards zu unterstützen.

sowie den kleinregionalen AkteurInnen von der Fachabteilung über Schulungsangebote zur Verfügung gestellt wird. Darüber hinaus kann von den Kleinregionen ein Beratungsscheck für externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen werden. Auch dieses Angebot verfolgt das Ziel, die Qualität der Strategien zu verbessern.



Foto: www.shutterstock.com

Der Blick auf die anderen stärkt das eigene Qualitätsbewusstsein.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass darüber hinaus die Standardisierung von Vorgaben zu einer Verbesserung der Qualität der eingereichten Unterlagen führen kann. Daher wird für den Strategieplan die inhaltliche Struktur vorgegeben und in Form einer Mustervorlage auf der Abteilungshomepage\* zur Verfügung gestellt. Folgende Bearbeitungselemente sind vorgesehen:

- Kurzinformation zur Kleinregion
- Beschreibung der Strategieerstellung
- Kooperationsschwerpunkte inklusive mittelfristiger strategischer Ziele, Wirkungen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung
- Bezug zur Hauptregionsstrategie/Wirkungsmatrix
- Zielgruppen
- Zeit- und Finanzierungsplan

**Mit Transparenz zu mehr Qualität.** Wesentlich ist auch, dass die Beurteilungskriterien für eine gute Strategie offen gelegt worden sind. Durch diesen Schritt in Richtung Transparenz können sich die Kleinregionen frühzeitig auf die Anforderungen einstellen. Die Strategiepläne werden mittels folgender Kriterien bewertet und gereiht:

- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen sind innovativ, konkret und überprüfbar. Die Hauptregionsstrategie 2024 der jeweiligen Region findet Berücksichtigung, die Bezüge sind klar und nachvollziehbar dargestellt (max. 40 Punkte).
- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen lassen einen klaren Mehrwert für die beteiligten Gemeinden und deren Bevölkerung erkennen. Sie sind auf eine kooperative Umsetzung in der Kleinregion ausgerichtet, das heißt Ziele und Wirkungen werden von den kleinregionalen HauptakteurInnen klar gestützt und getragen (max. 30 Punkte).
- Die vereinbarten Ziele und Wirkungen sind realistisch. Die Kleinregion stellt ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung des Strategieplans zur Verfügung (max. 30 Punkte).

### Mit Wettbewerbscharakter zu mehr Qualität.

Mit einer klaren Frist für die Einreichungen und einem in Aussicht gestellten „Preisgeld“ für die besten Strategien ist auch ein Wettbewerbselement verbunden, das im positiven Sinne für eine Konkurrenzsituation unter den einzelnen Regionen gesorgt hat. Insgesamt wurden so im Herbst 2016 im ersten Call 17 Strategiepläne aus allen Hauptregionen eingereicht, die von einem Gremium aus externen ExpertInnen sowie VertreterInnen verschiedener Landesabteilungen in einer Punktbewertung und mittels qualitativer Einschätzungen bewertet wurden. Anhand dieser beiden Elemente wurden dann die besten kleinregionalen Strategiepläne gereiht. Die vielfältige und breite Zusammensetzung des Gremiums hatte insofern einen positiven Zusatzeffekt, als die eingereichten Strategien aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und mehrere Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit als wichtig erachtet worden sind.

**Mit Strategie zu mehr Qualität.** Es wurden alle eingereichten Strategiepläne positiv bewertet, das heißt, es arbeiten alle Kleinregionen in einem ausreichenden Qualitätslevel, um eine zukünftige Projekteinreichung im Fonds für Kleinregionen nutzen zu können. Nichtsdestotrotz haben sich Unterschiede zwischen den Kleinregionen hinsichtlich der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen, der Bearbeitungslänge und der Bearbeitungstiefe der verschiedenen Inhalte oder der Darstellung des Bearbeitungsprozesses ergeben. Derartige Unterschiede zeigen sich insbesondere bei den zentralen Anforderungen an die Strategiepläne seitens der Fachabteilung: beim wirkungsorientierten Arbeiten, bei der Darstellung der Bezüge zur jeweiligen Hauptregionsstrategie und somit bei der Nachvollziehbarkeit („roter Faden“). Diese Anforderungen stellen auch in den oben genannten Kriterien die zentralen Bewertungselemente dar und



Foto: www.shutterstock.com

haben sich ebenso bei der Punktebewertung ausgewirkt. Diese zeigt, dass die Mehrheit der eingereichten Strategiepläne über eine gute bis sehr gute Qualität verfügt, auch wenn es keine „herausragende“ kleinregionale Strategie mit einem möglichen Ergebnis von über 90 Punkten gegeben hat. Als die drei bestgereihten Kleinregionen haben sich – in alphabetischer Reihenfolge – die Kleinregion Pielachtal (NÖ Mitte), die Kleinregion Pöchlarn-Nibelungengau (Mostviertel) und die Kleinregion Südliches Weinviertel (Weinviertel) herauskristallisiert, womit sich eine gute Verteilung über das gesamte Landesgebiet ergibt.

Die vorliegenden Ergebnisse wurden im Jurygremium ausgiebig reflektiert und in Folge dessen von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse werden einerseits in die zukünftige kleinregionale Arbeit einfließen, andererseits der NÖ.Regional.GmbH und den kleinregionalen AkteurlInnen kommuniziert. Bis zum Ende der aktuellen Einreichfrist am 31. März 2017 können nun Kleinregionen ohne kleinregionale Strategiepläne entsprechende Dokumente einreichen. Ebenfalls fixiert ist der nächste Call für die Einreichung von Projekten in den Fonds für Kleinregionen, dessen Frist mit 28. April 2017 endet.

Tabelle 1:

## Bisher eingereichte Kleinregionale Strategiepläne

Hauptregion	Kleinregion
Mostviertel	Mostviertel Ursprung
	Five 4 You
	Donau-Ybbsfeld
	Pöchlarn-Nibelungengau
NÖ Mitte	Ybbstal-Eisenstraße
	Pielachtal
Waldviertel	Wagram
	Waldviertler Stadt-Land
Industrieviertel	Waldviertler Kernland
	Weltkulturerbe Semmering-Rax
	Schwarzatal
Weinviertel	Schneebergland
	Ebreichsdorf
	Weinviertler Dreiländereck
	10 vor Wien
	Südliches Weinviertel
	Land um Laa

Tabelle 2:

## Punkteverteilung nach Kleinregionen

Punkte [maximal mögliche Punktezahl 100]	Zahl der Kleinregionen
> 80 Punkte	3 Kleinregionen
71 bis 80 Punkte	6 Kleinregionen
61 bis 70 Punkte	4 Kleinregionen
51 bis 60 Punkte	4 Kleinregionen
< 50 Punkte	keine Kleinregion

**Ansprechpartnerin für Kleinregionen  
in der Abteilung  
Raumordnung und Regionalpolitik:**

DI Alexandra Schlichting

Tel.: 02742/9005-14902

E-Mail: alexandra.schlichting@noel.gv.at

# Baukulturkompass:

*Baukultur im Bewusstsein der Jugend verankern.*

Wir alle leben und bewegen uns jeden Moment unseres Lebens in Räumen, und diese Räume tragen wesentlich zu unserem Befinden bei. Hinterfragen zu können, wie Raum wirkt, wie unser Lebensraum strukturiert ist oder wie die Planung dieser Räume abläuft, führt uns zu einem bewussten Umgang mit unserer gebauten Umwelt und ist eine wesentliche Komponente unserer Allgemeinbildung bzw. unserer Alltagskompetenz.

Aus diesem Grund ist Baukultur als „Baustein“ des Schulunterrichts in den Lehrplänen unterschiedlicher Fächer festgeschrieben. Dennoch wird der bebaute Lebensraum im Schulalltag nur dann zum lebendigen Bestandteil des Unterrichts, wenn LehrerInnen sich dafür interessieren, sich die entsprechende Vermittlung zutrauen oder sich an baukultur-vermittelnde Einrichtungen bzw. Fachleute wenden.

**Kompetenz schaffen.** Um LehrerInnen bei der Umsetzung der Lehrplan-Anforderungen zum Thema Baukultur zu unterstützen und zur selbstständigen Vermittlung im Unterricht zu motivieren, bietet „bink – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen“ mit dem „Baukulturkompass“ ein attraktives und einfach nutzbares Vermittlungstool. Der Baukulturkompass ist eine Hilfestellung beziehungsweise eine Anregung für die Vermittlung von baukulturellen Themen. Mit der Ausarbeitung des Baukulturkompasses möchte bink Baukultur als Querschnittsthema in Schulen sichtbar machen und junge Menschen durch mehrere Fächer sowie durch alle Schulstufen begleiten. Die Beschäftigung mit Baukultur soll helfen, die Umwelt bewusst wahrzunehmen und sich später – sei es als Privatperson oder als EntscheidungsträgerIn – in Entscheidungsprozesse qualifiziert bzw. auf Augenhöhe einbringen zu können. Diese Form der Bewusstseinsbildung bei jungen Menschen ist vor allem in Zeiten partizipativer Planungsprozesse unerlässlich.

**Themenvielfalt abdecken.** Insgesamt sind in den letzten Jahren acht Ausgaben erschienen – die wesentliche Aspekte des breiten Themas „Baukultur“ abdecken. Jede Edition besteht dabei aus fünf übersichtlich aufbereiteten Modulen, die in verschiedenen Gegenständen einfach in den Unterricht integriert werden können.



Fotos: Wanderklasse - Verein für Baukulturvermittlung

Neben Informationen zu Thema, Lernzielen (Kompetenzen) und Methoden bieten Stundenbilder einen übersichtlichen und einfach anwendbaren Zugang mit unterschiedlichen Blickwinkeln und vielgestaltigen Lernmethoden. Gearbeitet wird dabei im Klassenzimmer, im Schulhaus, im Schulumfeld oder im öffentlichen



Freiraum. Vervollständigt wird das Angebot durch ausführliche Arbeitsmaterialien und ergänzende Beschreibungen, die als Download auf der Website von bink ([www.bink.at](http://www.bink.at)) zur Verfügung stehen. Jeweils ein Modul wendet sich direkt an die SchülerInnen und ist unmittelbar aus deren Lebenswelt entnommen.

**Raumplanung aktuell machen.** Die aktuelle Ausgabe 8 des Baukulturkompasses widmet sich mit dem Titel „Stadt.Land. Fluss“ den Themen der Raumplanung. Der Blick richtet sich dabei auf größere Strukturen in Stadt und Land sowie auf die Frage, wie diese unser Leben beeinflussen. Es geht dabei um eine Beschäftigung mit der Lebensqualität im eigenen Stadtteil, dem Fluss als Lebensader, dem Landverbrauch und Charakteristika von Orten, die diese zu etwas Besonderem machen. ■



### Zielgruppen des Baukulturkompasses

- LehrerInnen in Schulen bzw. in Ausbildung für die Sekundarstufe
- Externe VermittlerInnen
- ExpertInnen aus den Bereichen Architektur, Landschaftsplanung, Raumplanung

### Die Themen der bisher erschienenen Ausgaben

- **Untermwegs** (öffentlicher Raum)
- **Daheim** (Wohnen)
- **ALT mal NEU** (Umnutzung, Leerstand, Sanierung, Denkmalschutz)
- **Konstruktion** (Technik)
- **Meins, Deins, Unsers** (Partizipation)
- **Material** (unterschiedliche Baustoffe)
- **Atmosphäre** (materielle und immaterielle Umwelt)
- **Stadt. Land. Fluss** (Raumplanung, Raumordnung)

## Tipp: Bestellung



Die gedruckten und auf A4 gefalteten Plakate des Baukulturkompass sind kostenfrei bei bink unter [office@bink.at](mailto:office@bink.at) bestellbar. Die Plakate sowie alle Downloads stehen ebenfalls gratis zur Verfügung unter [www.bink.at/baukulturkompass](http://www.bink.at/baukulturkompass)

## Tipp: bink – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen

Der Verein „bink – Initiative Baukulturvermittlung für junge Menschen“ ist ein Zusammenschluss von Personen und Initiativen in Österreich (Vereine, Büros oder natürliche Personen, Architekturbüros, Architektenkammern und Universitäten sowie PädagogInnen), deren Anliegen die Vermittlungsarbeit zu Architektur, Raumplanung, Bautechnik und Baukultur an Kinder und Jugendliche ist. Die verstärkte Kooperation der einzelnen Aktiven mit den gleichen Zielen ermöglicht es, ein größeres Bewusstsein für die Bedeutsamkeit der Baukulturvermittlung an Kinder und Jugendliche zu schaffen und für Vermittlungsaktivitäten eine weit reichende Plattform zu bieten.

[www.bink.at](http://www.bink.at)

## English Summary



Foto: www.shutterstock.com

**Quality in spatial planning: a diverse challenge in a world of contradictions.** Spatial planning in general, but local spatial planning in particular, is faced with an increasing number of tasks. It is not particularly easy to accomplish these tasks, and this is increasingly due to the growing number of contradictions in society and in spatial development.

**Planning quality: definition sought – convergence found.** The discussion on planning quality means dealing with what is required both of planning results as well as of planning processes, in particular with regard to the legitimacy and persuasive power that the plans hold for their respective target groups. To be able to actually assess and define “planning quality”, one must show its substantive, technical-methodical, procedural and legal dimension and stimulate a broad discussion.

**Between framework conditions and discretionary leeway: the law and spatial planning.** For a long time, sovereign, legally binding planning instruments bore the main burden in the pursuit of planning objectives. In recent years, however, non-binding plans in particular have also begun to take on an increasingly important role. Guiding principles and concepts are of significance, as are open planning processes that involve participatory decision-making. Notwithstanding the growing number of planning instruments, however, sovereign spatial plans will continue to play an important role; this is why they must still be subject to stringent quality requirements.

**Quality between individual wishes and a broad range of offers: transport service and spatial planning.** In recent years there has been an increasing general focus on public transport. Interest, however, is usually concentrated more on such issues as changes in ticket prices and less on questions of what the transport system has to offer. This is despite the requirement that all land use plans address basic questions of transport network design and take the topic of accessibility into consideration in respective plans well before the construction of new sites.

**Between necessity and security: economy and spatial plan.** The maximum degree of planning and land use stability in sovereign spatial planning is the decisive prerequisite for a company to take economic action or carry out investment measures. Key problems that arise in corresponding land use planning processes are the encroachment of residential developments on commercial and industrial sites, highly dynamic changes in land use plans, raw materials production security and the establishment or expansion of large-scale commercial centres.

**Striving for high-quality cooperation: agriculture and spatial planning.** Topics where agriculture and spatial planning intersect include the claiming of agricultural areas for building projects, associated planning approaches for securing utilised agricultural land and the use of agricultural facilities in various land use categories. In this context, planning quality implies taking agricultural operations and their spatial development needs into account, while at the same time minimising potential conflicts of use.

**Focus on quality: the example of “strategy plans for micro-regions”.** Since the mid-1980s, micro-regions as a form of intercommunal cooperation has been at the focus of spatial planning. In the strategy plans for micro-regions, which have been gradually introduced since 2012, increasing importance has been placed on planning quality: The agreed objectives and impacts must be innovative, specific, realistic and verifiable; in addition, they must reflect the respective Main Region Strategy 2024 and must promise added value for municipality and population.

# Der eilige Leser

**Qualität in der Raumplanung: Vielfältige Herausforderung in einer Welt der Widersprüche.** Die Raumplanung ganz allgemein, gerade aber auch die örtliche Raumplanung sieht sich einer zunehmenden Anzahl von Aufgaben gegenüber gestellt. Deren Bewältigung macht die Raumplanung nicht gerade einfach, was in zunehmendem Maße auch daran liegt, dass die Menge der Widersprüche in Gesellschaft und Raumentwicklung zunehmen.

**Stichwort Planungsqualität: Definition gesucht – Annäherung gefunden!** Die Diskussion von Planungsqualität bedeutet Auseinandersetzung mit den Anforderungen sowohl an die Planungsergebnisse, als auch an die Planungsprozesse, insbesondere was die Legitimität und Überzeugungskraft der Planungen für ihre Zielgruppen betrifft. Um „Planungsqualität“ tatsächlich beurteilen und definieren zu können, muss man ihre inhaltliche, ihre technisch-methodische, ihre prozedurale sowie ihre rechtliche Dimension darstellen und eine breite Diskussion anstoßen.

**Zwischen Rahmenbedingungen und Ermessensspielraum: Gesetz und Raumplanung.** Lange Zeit trugen hoheitliche, rechtsverbindliche Planungsinstrumente die Hauptlast bei der Verfolgung von Planungszielen. In den letzten Jahren kommt jedoch gerade auch den unverbindlichen Plänen eine wachsende Bedeutung zu. Leitbilder und Konzepte haben ebenso Gewicht wie offene Planungsprozesse mit partizipativer Entscheidungsfindung. Ungeachtet dieser zunehmenden Vielfalt bei den Planungsinstrumenten werden hoheitliche Raumpläne aber unverändert eine wichtige Rolle spielen, weshalb nach wie vor hohe Anforderungen an ihre Qualität gestellt werden müssen.

**Qualität zwischen Einzelwunsch und breitem Angebot: Verkehrsdienstleistung und Raumplanung.** Der Öffentliche Verkehr ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der Allgemeinheit gerückt. Meist geht es dabei um den Fahrpreis oder diesbezügliche Veränderungen, viel seltener um Fragen des Angebots, obwohl die Behandlung der grundsätzlichen Netzgestaltung bei allen Widmungen verpflichtend vorgesehen ist und das Thema Erreichbarkeit bereits vor der Errichtung von neuen Standorten in der entsprechenden Planung berücksichtigt werden sollte.

**Zwischen Notwendigkeit und Sicherheit: Wirtschaft und Raumplanung.** Größtmögliche Planungs- und Widmungsstabilität in hoheitlichen Raumplanungen bilden entscheidende Voraussetzungen für wirtschaftliches Agieren bzw. Investitionsmaßnahmen von Unternehmen. Wesentliche Problem-

stellungen in entsprechenden Widmungsverfahren sind die heranrückende Wohnbebauung an Gewerbe- und Industriebetriebe, die hohe Dynamik in der Änderung von Flächenwidmungsplänen, die Sicherung der Rohstoffgewinnung sowie die Ansiedlung bzw. Erweiterung großflächiger Handelseinrichtungen.

**Um qualitätsvolles Miteinander bemüht: Landwirtschaft und Raumplanung.** Die thematischen Schnittpunkte zwischen Landwirtschaft und Raumplanung sind neben der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für bauliche Zwecke auch die damit in Zusammenhang stehenden Planungsansätze zur Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie der Umgang mit landwirtschaftlichen Betriebsstätten in verschiedenen Widmungskategorien. Planungsqualität impliziert dabei, auf landwirtschaftliche Betriebe und deren räumliche Entwicklungsvorstellungen Bedacht zu nehmen und gleichzeitig potentielle Nutzungskonflikte zu minimieren.

**Qualität im Fokus: Beispiel „Kleinregionale Strategiepläne“.** Seit Mitte der 1980er Jahre steht die interkommunale Kooperation in Form der Kleinregionen im Fokus der Raumordnung. Bei den seit 2012 schrittweise eingeführten Kleinregionalen Strategieplänen wird immer mehr Wert auf die Planungsqualität gelegt: Die vereinbarten Ziele und Wirkungen müssen innovativ, konkret, realistisch und überprüfbar sein, die jeweilige Hauptregionalstrategie 2024 berücksichtigen sowie einen Mehrwert für Gemeinden und Bevölkerung versprechen.



Österreichische Post AG  
MZ07Z037287M  
Amt der NÖ Landesregierung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

[www.noegv.at](http://www.noegv.at)